Satzung der Schützengesellschaft von 1631 e.V. Wahrenholz

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft von 1631 e.V. Wahrenholz. Der Verein hat seinen Sitz in Wahrenholz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- 2. Der Verein ist über den Kreisschützenverband Isenhagen-Wittingen Mitglied im Landesschützenverband und im Deutschen Schützenbund.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und von Kunst und Kultur.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateurschießsports und des Brauchtums im Rahmen der vom Deutschen Schützenbund anerkannten und in der Schießportordnung festgelegten Bedingungen, die Förderung des Musikwesens, durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Spielleute, sowie die Förderung der sportlichen und musikalischen Jugendarbeit.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person von Geburt an werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes trotz Ermahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen,

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und vom Vorstand eingezogen. Die Festsetzung gilt, bis eine erneute Festsetzung erfolgt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern ihre Vereinszugehörigkeit mindestens 6 Monate besteht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
 - a) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung einberufen und durchgeführt werden.
 - b) Stehen einer Präsenzveranstaltung gewichtige Gründe entgegen, kann der Vorstand eine virtuelle Versammlung einberufen. Die Einzelheiten zur Durchführung einer solchen Veranstaltung werden in einem Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - c) Zeit und bei einer Präsenzveranstaltung Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Wesendorf bekanntzumachen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und evtl. anstehende Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur in einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

11. Der Vorstand kann Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen, im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu versendet er an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an eine dort angegebene Anschrift zurückgesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder seine Stimmen abgegeben hat. Nr. 7 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den von der Mitgliederversammlung gewählten Schießwarten des Vereins, dem Schützenoberst, seinem Adjutanten, und dem amtierenden Schützenkönig. Der Gesamtvorstand kann auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.

- 2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
 - a) Die Sitzungen des Gesamtvorstands sollen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe können auch virtuelle Sitzungen erfolgen; die Einzelheiten dazu werden in einem Vorstandsbeschluss geregelt, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
 - b) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) soweit übergeordnete Verbände (§ 1 Nr. 2) Delegiertenversammlungen durchführen, die Bestimmung der Delegierten; hierbei sollen Vertreter der Abteilungen (§ 10) angemessen berücksichtigt werden
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren

- Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- 6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- 7. Die Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der vorstehend unter Ziff. 1b genannte Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Ausschüsse

- 1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes, wenn grundsätzliche Fragen zu behandeln sind.
- 3. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 10 Abteilungen

- 1. Im Verein bestehen Abteilungen.
 - a) Kompanien
 - b) Spielmannzug
- 2. Die Abteilung wird durch deren Leiter und seinen Vertretern geführt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3. Versammlungen werden nach Bedarf durch den Leiter der Abteilung einberufen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Leiter der Abteilungen können von den Abteilungen vorgeschlagen und gewählt werden. Ihre Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- 1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch drei Kassenprüfer geprüft.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, wählt die Versammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 1 "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird
- 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wahrenholz, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5. Ist der vorgesehene Satzungszweck bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht zu verwirklichen, ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wahrenholz, den 21. Januar 1995

Geändert am 17. Januar 2009 Geändert am 17. Januar 2015

Geändert am 30. Oktober 2021